



Hygieneinfos/-vorschriften zum Stand 11. Dezember 2020

- basierend auf das KMS vom 11. Dezember 2020 „Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/2021“

Die Neuerungen zum Stand 11. Dezember sind gelb hinterlegt

Rahmenhygieneplan Stand 11. Dezember 2020: Das Wichtigste in Kürze

- **Maskenpflicht:**

- Für alle Personen besteht auf allen Begegnungsflächen Maskenpflicht
- In allen Jahrgangsstufen und allen Schularten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte auch im Unterricht
- Klarsichtmasken sind nicht mehr zulässig
- Ausnahmen während des Unterrichts
 - Während des Stoß- oder Querlüftens alle 45 Minuten
 - Während der Ess- und Trinkpausen für 15 Minuten vor/nach der eigentlichen Hofpause um 9.15 Uhr sowie 11.05 Uhr oder 11.30 Uhr
 - Prinzipiell gehen die Schüler zuerst in die 2. Pause und erhalten dann eine 15-minütige Maskenpause. In dieser Zeit darf getrunken und gegessen werden. Selbstverständlich ist es aber auch möglich, dass während dieser Zeit sinnvoll umsetzbarer Unterricht wie z.B. Erklärvideo anschauen, Hörtexte hören oder Text leise lesen gemacht wird.
 - Lehrer, die in der 4. und in der 5. Stunde in derselben Klasse Unterricht haben, können entscheiden, ob die maskenfreie Zeit vor oder nach der kleinen Pause stattfindet.
- Gesundheitsamt entscheidet bei Ausnahmeregelungen
- Schulleiter kann aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen, z.B. Ausüben Musik (Gesang, Blasinstrumente), bei Einhaltung des Mindestabstands bei Prüfungen, die länger als 45min dauern
- Auch nichtlehrendes Personal haben Maskenpflicht auf dem Schulgelände

- Personen, die sich alleine in einem Büro oder Unterrichtsraum befinden, können die Maske abnehmen
- Maskenpflicht gilt auch bei allen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes
- **Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen**
 - Gesundheitsämter können folgende Einzelmaßnahmen anordnen
 - Einführung Mindestabstand von 1,5m in den Klassenräumen (einhergehend damit Wechsel Präsenz- und Distanzunterricht)
 - Vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts
- **Lüften**
 - Alle 20 Minuten intensives Lüften
- **Partner- oder Gruppenarbeit**
 - Partnerarbeit mit unmittelbaren Sitznachbarn möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand; falls der Banknachbar aus zwingenden Gründen kein Maske trägt, dann gilt auch hier der Mindestabstand
 - Gruppenarbeit mit Mindestabstand möglich
- **Maßnahmen bei 7-Tage-Inzidenz größer 200**
 - Ab Jahrgangsstufe 8 findet durchgehend Distanzunterricht statt; Ausnahme sind die Abschlussklassen (bei uns 9a,b; PK, BK)
- **Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen** (Schnupfen ohne Fieber, gelegentliches Husten)
 - Grundschul Kinder können die Schule weiter besuchen
 - Mittelschulkinder bleiben zunächst zu Hause. Sie können die Schule wieder besuchen, wenn nach 48 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine Sars-Cov2 Infektion ausgeschlossen wurde.
- **Schulbesuch mit Krankheitssymptomen** (Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall)
 - Nicht möglich
 - Wiedenzulassung zum Schulbesuch
 - Wenn 48 Stunden symptomfrei
 - Wenn 48 Stunden fieberfrei
 - Schriftliche Bestätigung über 48-stündige Symptomfreiheit durch die Eltern (Formular siehe Reiter „Downloads“ Unterpunkt „Formular Krankheitsanzeige“)
- **Berufsorientierungsmaßnahmen**
 - Bis zu einer Inzidenz von 200 möglich
 - Ab einer Inzidenz von 200 an außerschulischen Lernorten nicht mehr möglich

Ausführlicher Teil

1. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

a) **Persönliche Hygiene**

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden)
- Abstandhalten von mindestens 1,5m einhalten wo immer möglich
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

b) **Raumhygiene**

- Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. **Alle 20 Minuten ist eine intensive Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen.** Schüler sollen ab den Herbstmonaten Jacke und Mütze am Platz haben, damit Erkältungen durch Zugluft vorgebeugt werden kann.
- Falls ein Besprechungsraum benutzt wurde, muss auch dieser für 5min im Anschluss gelüftet werden. Verantwortlich ist der betreffende Lehrer
- **Auch sämtliche Büros (auch JAS) und das Lehrerzimmer müssen alle 20 Minuten gelüftet werden, sofern sie dauerhaft benutzt wurden.** Verantwortlich für das Lehrerzimmer und die Verwaltungsräume sind die Verwaltungsangestellten/ Schulleitung

- Bei Platzwechsel von Schülern, z.B. bei Religionsgruppen, desinfiziert die betreffende Lehrkraft den Platz, bevor sich ein neuer Schüler hinsetzt.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen
- Der Toilettengang muss einzeln erfolgen. Der Schüler muss im Vorfeld dem Lehrer Bescheid geben.
- Speziell Computerraum: Schüler müssen die Hände beim Betreten des C-Raumes gründlich waschen und dürfen sich dann nicht mehr ins Gesicht fassen. Alternativ: Lehrer desinfiziert Tastatur (Folie) und Maus

2. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen; Bewegung im Haus

- Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands kann verzichtet werden im Frontalunterricht. Auch bei Partnerarbeit mit dem direkt daneben sitzenden Schüler/in entfällt der Mindestabstand. Bei sonstigen Partner- oder Gruppenarbeiten ist ein Mindestabstand von 1,5m erforderlich.
- Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!
- Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Wo - z. B. im Wahlunterricht - jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern.
- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden.
- Am Schulende bringt der betreffende Lehrer seine Klasse/Lerngruppe zur Ausgangstür.
- **Pause:** Der Pausenhof wird in Zonen für jede Klasse eingeteilt. Der Lehrer der 2. und 4. Stunde führt die Klasse in die zugeteilte Zone. Nach der Pause holt der Lehrer der 3. und 5. Stunde die Klasse im Pausenhof wieder ab

- Sämtliche Personen in der Schule sind angehalten jeweils rechts in den Gängen und auf den Treppen zu gehen.
- Der Lehrer der letzten Stunde führt die Klasse aus dem Schulhaus

3. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- Für alle Personen besteht auf allen Begegnungsflächen Maskenpflicht
- In allen Jahrgangsstufen und allen Schularten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte auch im Unterricht
- Klarsichtmasken sind nicht mehr zulässig
- Ausnahmen während des Unterrichts
 - Während der Ess- und Trinkpausen für 15 Minuten vor/nach der eigentlichen Hofpause um 9.15 Uhr sowie 11.05 Uhr oder 11.30 Uhr
 - Prinzipiell gehen die Schüler zuerst in die 2. Pause und erhalten dann eine 15-minütige Maskenpause. In dieser Zeit darf getrunken und gegessen werden. Selbstverständlich ist es aber auch möglich, dass während dieser Zeit sinnvoll umsetzbarer Unterricht wie z.B. Erklärvideo anschauen, Hörtexte hören oder Text leise lesen gemacht wird.
 - Lehrer, die in der 4. und in der 5. Stunde in derselben Klasse Unterricht haben, können entscheiden, ob die maskenfreie Zeit vor oder nach der kleinen Pause stattfindet.
- Gesundheitsamt entscheidet bei Ausnahmeregelungen
- Zum Essen und Trinken darf die Maske abgenommen werden
- Schulleiter kann aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen, z.B. Ausüben Musik (Gesang, Blasinstrumente), bei Einhaltung des Mindestabstands bei Prüfungen, die länger als 45min dauern
- Auch nichtlehrendes Personal haben Maskenpflicht auf dem Schulgelände
- Personen, die sich alleine in einem Büro oder Unterrichtsraum befinden, können die Maske abnehmen
- Maskenpflicht gilt auch bei allen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

4. Infektionsschutz im Fachunterricht

- Sport
 - Kein Sportunterricht bis 18. Dezember 2020

- Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist
- Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann
- Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern.
- Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m sowie Maske genutzt werden
- Nach jeder Sportstunde muss die Turnhalle für 5min stoßgelüftet werden. Dabei ist die Turnhalleneingangstüre sowie die Außentüre zu öffnen. Die Fenster sind grundlegend gekippt. Falls nur eine Turnhalle genutzt wird, wird die ‚kleine‘ Turnhalle empfohlen, da sich dort eine Lüftung befindet, die ab 6 Uhr automatisch läuft.
- Es wird geraten, Sportunterricht im Freien zu betreiben, sofern es das Wetter zulässt.
- **Musik**
 - Reinigung von Instrumenten nach jeder Benutzung in geeigneter Weise
 - Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten
 - Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang:
 - Mindestabstand 2,5m
 - Nur Einzelunterricht
 - Nach dem Unterricht im Blasinstrument mindestens 15min lüften
 - Nach dem Gesang Grundsatz: 10min Lüften nach 20min Gesang
- **Ernährung/Soziales**
 - Allgemeine Hygieneregeln beachten (Hände waschen...)
 - Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.
 - Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist
 - Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden

5. Pausenverkauf

- Findet bis auf Weiteres noch nicht statt. Schüler müssen ihr Essen selbst mitbringen

6. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Zur Kontaktminimierung Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium vorerst bis zu den Weihnachtsferien möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für alle Besprechungen und Versammlungen schulischer Gremien.

7. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Befreiung vom Präsenzunterricht nur mit Attest des Arztes, welches maximal 3 Monate gilt
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben
 - ➔ diese Schüler müssen dann über Distanzunterricht beschult werden.
- Bei Kindern mit schweren Erkrankungen kann der Schulleiter die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres erteilen

8. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

- Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen** (Schnupfen ohne Fieber, gelegentliches Husten)
 - GS-Schülerinnen und -schüler können die Schule weiter besuchen
 - MS-Schülerinnen und -schüler bleiben zunächst zu Hause. Sie können die Schule wieder besuchen, wenn nach 48 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine Sars-Cov2 Infektion ausgeschlossen wurde.
- Schulbesuch mit Krankheitssymptomen** (Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall)
 - Nicht möglich
 - Wiederzulassung zum Schulbesuch
 - Wenn 48 Stunden symptomfrei
 - Wenn 48 Stunden fieberfrei
 - Schriftliche Bestätigung über 48-stündige Symptomfreiheit durch die Eltern (Formular siehe Reiter „Downloads“ Unterpunkt „Formular Krankheitsanzeige“)

☞ Der Lehrer entscheidet grundsätzlich bei jeglichem Auftritt von Krankheitssymptomen im Unterricht in Absprache mit der Schulleitung, ob ein Kind nach Hause geschickt wird

- c) **Lehrer und nicht-unterrichtendes Personal** mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) können wieder unterrichten, wenn mindestens **48** Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine Covid-19-Infektion ausgeschlossen wurde.
- d) Bei **bestätigtem Covid-19-Fall eines Schülers**: Klasse für 5 Tage in Quarantäne/Kohortenisolation (Anordnung durch Gesundheitsamt): Nach 5 Tagen Testung möglich. Bei negativem Testergebnis darf Schüler zurück in den Unterricht.
- e) Tritt in einer Schulklasse ein bestätigter Covid-19-Fall auf, entscheidet das **Gesundheitsamt**, ob/welche Lehrer in Quarantäne gehen.

9. Veranstaltungen/Studienfahrten

- Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Januar 2021 ausgesetzt
- Eintägige/stundenweise Veranstaltungen sind soweit pädagogisch und schulorganisatorisch vertretbar, zulässig
 - Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen)
 - Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht
 - Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten

10. Corona-Warn-App

- Darf von Schülern in der Schule verwendet werden. Handy darf an sein, muss aber auf lautlos gestellt sein

11. Erste Hilfe

- Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-

Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden

- Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte - soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen.

SR-Ittling, den 11. Dezember 2020

Thorsten Fuchs, R